



SUNCONNEX®

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
SUNCONNEX B.V.**

1. Definitionen

In diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als:

- SunConnex : SunConnex B.V., mit satzungsgemäßem Sitz in Amsterdam;
Abnehmer: : Die Gegenpartei von SunConnex in einem Vertrags- oder anderen Rechtsverhältnis;
Lieferung: : Die Lieferung von Waren laut Artikel 4.1;
Vertrag : Jeder Vertrag zwischen SunConnex und dem Abnehmer, jede Änderung oder Ergänzung dazu sowie alle (Rechts-) Handlungen zur Vorbereitung und/oder Ausführung dieses Vertrages;
Waren : Sämtliche Materialien, die dem Abnehmer im Rahmen der Durchführung eines Vertrages geliefert werden;
Rechnungsdatum : Das auf der Rechnung angegebene Datum;
Schäden: : Ausschließlich dem Abnehmer entstandene Schäden. Indirekte Schäden wie Gewinneinbußen, Betriebsschäden und sonstige Folgeschäden werden ausdrücklich ausgeschlossen.
Bedingungen : Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Anwendbarkeit

1. Vorliegende Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen SunConnex und dem Abnehmer, einschließlich der Angebote und Verträge.
2. Mit der Annahme eines von SunConnex unterbreiteten Angebotes akzeptiert der Abnehmer außerdem die Gültigkeit der vorliegenden Bedingungen. Die Gültigkeit der Allgemeinen Bedingungen des Abnehmers wird hiermit von SunConnex ausdrücklich zurückgewiesen.
3. Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen gelten ausschließlich nach deren schriftlichen Zustimmung durch SunConnex. Eine vereinbarte Abweichung oder Ergänzung bezieht sich ausschließlich auf die Lieferung, für die diese vereinbart worden ist.

3. Angebot und Annahme

1. Alle von oder im Namen von SunConnex – in welcher Form auch immer - abgegebenen Angebote und Offerten sind unverbindlich und finden unter der Bedingung der Verfügbarkeit der Waren ab Lager statt. .
2. Angebote und Zusagen von SunConnex beauftragten Vermittlern, Vertretern und/oder Mitarbeitern sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch SunConnex verbindlich.
3. Verträge kommen dann zu Stande, wenn (1) SunConnex eine Bestellung des Abnehmers schriftlich bestätigt hat; (2) SunConnex mit der Ausführung des Vertrages beginnt; oder (3) wenn SunConnex dem Abnehmer für den entsprechenden Vertrag eine Rechnung zusendet.

4. Lieferung, Übergang des Risikos und Prüfung

1. Die Lieferung findet ab Werk vom SunConnex-Lager statt (Incoterms 2010), vorbehaltlich anders lautender, schriftlich getroffener Vereinbarungen.
2. SunConnex hat jederzeit das Recht, Teillieferungen durchzuführen. In diesem Falle



SUNCONNEX®

gelten alle für solche Geschäfte getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien für jede Lieferung gesondert.

3. Der Abnehmer hat bei Erhalt der Waren zu prüfen, ob diese den im Vertrag zugesagten Eigenschaften entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Abnehmer seine Reklamation nicht mehr geltend machen, wenn er SunConnex nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Waren oder zumindest, nachdem die Feststellung vernünftigerweise möglich war, schriftlich und mit Begründung zur Kenntnis gegeben hat.
4. Änderungen technischer Erkenntnisse in der Branche und/oder staatlicher Bestimmungen gehen auf Risiko des Abnehmers.
5. Rücksendungen werden ausschließlich nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von SunConnex akzeptiert.
6. Wird das Datum der vereinbarten Lieferung auf Ersuchen des Abnehmers aufgeschoben, geht das Risiko an den Waren dennoch zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt auf den Abnehmer über. SunConnex ist von diesem Zeitpunkt an berechtigt, dem Abnehmer die Waren in einer in Art. 6 beschriebenen Weise zu fakturieren und die Kosten für Lagerung, Versicherung und Finanzierung auf den Abnehmer umzulegen.

5. Lieferfristen

1. Die angegebenen oder vereinbarten Lieferfristen sind Richtwerte und können in keinem Fall als endgültige Fristen gelten. Bei nicht fristgerechter Lieferung ist SunConnex erst nach schriftlicher Inverzugsetzung in Verzug. Dabei wird eine weitere angemessene Lieferfrist festgesetzt.

6. Preise, Zahlung und Verrechnung

1. Für die dem Abnehmer gelieferten Waren gelten die bei SunConnex zum Datum der unterzeichneten Auftragsbestätigung gültigen Preise. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Steuern und Abgaben, vorbehaltlich anders lautender Angaben. Insofern nicht anders schriftlich vereinbart, gehen Transport-, Versand- und/oder Portokosten und Kosten für die Versicherung der Waren auf Rechnung des Abnehmers.
2. Treten nach Zustandekommen des Vertrages, jedoch vor der Lieferung Preisänderungen zu Lasten von SunConnex ein, hat SunConnex das Recht, dem Abnehmer eventuelle Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
3. Vorbehaltlich anders lautender, schriftlich getroffener Vereinbarungen sind Rechnungen von SunConnex innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Der Betrag ist auf ein von SunConnex anzugebendes Bankkonto zu überweisen.
4. Die Rechnungen sind in der vereinbarten Währung und ohne Verrechnung, Nachlass oder Aufschub zu begleichen. SunConnex hat das Recht, Forderungen, die seit einiger Zeit gegenüber dem Abnehmer bestehen, mit solchen Beträgen zu verrechnen, die SunConnex oder eine mit ihr liierte Gesellschaft dem Abnehmer schuldet oder schulden wird.
5. Findet eine Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 6.3 angegebenen Zahlungsfrist statt, ist der Abnehmer von Rechts wegen ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. Bei Verzug werden alle Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers unverzüglich fällig und ist dieser verpflichtet, SunConnex über die zu zahlenden Beträge Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen zuzüglich zwei (2 Prozent) zu zahlen.
6. Besteht ein berechtigter Grund zur Annahme, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen wird, ist dieser verpflichtet, gegenüber SunConnex auf erste Aufforderung und in der von SunConnex gewünschten Form ausreichende Sicherheitsleistung zu erbringen und diese bei Bedarf zur Erfüllung all seiner



SUNCONNEX®

Verpflichtungen zu ergänzen. Für den Zeitraum, innerhalb dessen der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat SunConnex das Recht, die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben. Ist der Abnehmer der Aufforderung zur Sicherheitsstellung von SunConnex nicht innerhalb von fünf Tagen nachgekommen, werden alle Verpflichtungen des Abnehmers unverzüglich fällig.

7. Kommt der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht (fristgerecht) nach, gehen alle damit im Zusammenhang stehenden Inkassokosten (sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche) zu Lasten des Abnehmers. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf der Grundlage des Inkassotarifs des niederländischen Rechtsanwaltsverbands (Nederlandse Orde van Advocaten) ermittelt und belaufen sich auf mindestens EUR 500,- zuzüglich, falls zutreffend, der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
8. Der Abnehmer kann eine Rechnung ausschließlich schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum reklamieren. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung des Abnehmers zu der betreffenden Rechnung als gegeben.
9. Zahlungen des Abnehmers dienen in Folge zur Begleichung der vom Abnehmer zu tragenden außergerichtlichen Inkassokosten, der Gerichtskosten, der zu zahlenden Zinsen und anschließend in zeitlicher Reihenfolge der offen stehenden Gesamtbeträge, ungeachtet anders lautender Hinweise des Abnehmers.

7. Eigentumsvorbehalt

1. SunConnex behält sich das Eigentum an den Waren so lange vor, bis nachfolgend genannte Bedingungen vollständig erfüllt sind:
 - a. die vom Abnehmer zu erbringenden Leistungen für alle von SunConnex gelieferten oder zu liefernden Waren wurden erfüllt; und
 - b. alle Forderungen von SunConnex gegenüber dem Abnehmer, die sich aus der mangelhaften Erfüllung dessen Verpflichtungen ableiten, sind beglichen.
2. Sollte eine Berufung auf den Eigentumsvorbehalt stattfinden, hat der Abnehmer weder Anspruch auf die Erstattung der Lagerkosten, noch kann er sich auf ein diesbezügliches Rückbehaltungsrecht berufen.
3. Ist der Abnehmer im Hinblick auf die Leistungen laut Art. 6 oder 7 in Verzug geraten oder liegen für SunConnex begründete Zweifel vor, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird, ist SunConnex berechtigt, die ihr gehörigen Sachen von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen (zurückholen zu lassen). Der Abnehmer erteilt SunConnex bereits jetzt die unwiderrufliche Genehmigung, zu diesem Zweck die beim oder für den Abnehmer genutzten Räume zu betreten (betreten zu lassen).
4. Der Abnehmer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Bedarfsfalle weiterzuverkaufen oder zu verwenden, dies jedoch ausschließlich im Rahmen der normalen betrieblichen Aktivitäten seines Unternehmens. Im Falle der Veräußerung der Waren ist der Abnehmer gehalten, diese ebenso und ausschließlich unter der Bedingung vorliegenden Eigentumsvorbehaltes und entsprechend der in diesem Artikel genannten Bestimmungen zu liefern. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Dritten die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verpfänden oder als Sicherheit im weitesten Sinne des Wortes gegenüber Dritten zu verwenden.
5. Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen sorgfältig und als erkennbares Eigentum von SunConnex aufzubewahren.

8. Garantie

1. Die von SunConnex für alle von ihr zu liefernden Waren abzugebende Garantie beschränkt sich ausdrücklich auf solche Garantieleistungen, die ihr seitens ihrer



SUNCONNEX®

Lieferanten für die Waren zugesichert worden sind. Die Garantieansprüche sind im Wortlaut auf der Webseite von SunConnex zu finden (www.sunconnex.com). Bei Vertragsabschluss erklärt der Abnehmer, dass er diese Garantiebestimmungen zur Kenntnis genommen hat und diesen zustimmt. Bei auftretenden Mängeln, die unter die genannten Garantien fallen, ist der Abnehmer gehalten, diese SunConnex innerhalb einer Woche nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen.

2. Fällt ein Mangel an den Waren unter die in Abs. 1 genannte Garantie, obliegt es SunConnex, diese Waren nach eigener Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu reparieren oder auszutauschen.
3. Der Abnehmer kann einen Austausch der Waren oder eine Auflösung des Vertrages nur dann verlangen, wenn sich herausgestellt hat, dass der entsprechende Mangel von SunConnex nicht innerhalb einer angemessenen Frist repariert werden kann und der Mangel so gravierend ist, dass eine Auflösung als gerechtfertigt anzusehen ist oder wenn die Ware solche Mängel aufweist oder aufgewiesen hat, dass diese sie den vertraglich zugesicherten Eigenschaften entspricht, es sei denn, der Mangel würde im Hinblick auf die vereinbarten Eigenschaften eine Auflösung auf Grund ihrer Geringfügigkeit nicht rechtfertigen.
4. Reparatur und/oder Austausch von (Teilen der) Waren hat keine Verlängerung der ursprünglichen Garantiefrist zur Folge.
5. Jede an den Waren durchgeführte Änderung, die vorher nicht schriftlich von SunConnex genehmigt worden ist, hat einen Verlust der Garantie zur Folge.
6. Ein Garantieanspruch entfällt, wenn Wartung oder Installation der Waren von einem nicht von SunConnex zugelassenen Installateur vorgenommen worden sind.

9. Haftung, höhere Gewalt und Entlastung

1. Im Hinblick auf Warenmängel gelten die in Art. 8 dieser Bedingungen genannten Garantiebestimmungen.
2. Für alle anderen als in Absatz 1 genannte Haftungsansprüche gilt, dass SunConnex ausschließlich für solche Schäden haftet, die auf Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten des Unternehmens oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Für sonstige Schäden gleich welcher Art oder in welcher Form auch immer übernimmt SunConnex keine Haftung. Der Abnehmer stellt SunConnex gegenüber im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Waren auftretende Schadenersatzforderungen und/oder Ansprüchen Dritter frei.
3. SunConnex haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit von SunConnex (oder durch SunConnex beauftragte Vermittler, Vertreter und Mitarbeiter) getätigten Mitteilungen, Informationen oder Empfehlungen im weitesten Sinne des Wortes, wie beispielsweise (aber nicht darauf beschränkt) im Hinblick auf Laden, Löschen, Transport, Lagerung, Aufbewahrung, Nutzung, Zusammensetzung und/oder Eignung der von ihr dem Abnehmer gelieferten Sachen. Bestimmte Ergebnisse werden von ihr nicht garantiert.
4. SunConnex ist in keinem Falle zur Zahlung einer höheren Summe gehalten, als sie selbst im Zusammenhang mit dem Schaden, für den sie haftbar gemacht wird, gegenüber ihren Versicherern geltend machen kann, zuzüglich des Selbstbehaltes für diese Versicherung. Eine Kopie des Versicherungsscheins wird dem Abnehmer auf Wunsch ausgehändigt. Wird kein Schadenersatz von den Versicherern geleistet oder ist der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt, beschränkt sich die Haftung auf die einmalige Zahlung des Netto-Rechnungswertes der entsprechenden Lieferung, höchstens jedoch auf EUR 10.000,-.
5. SunConnex bedingt alle gesetzlichen und vertraglichen Widerspruchsmittel, die sie zur Abwehr ihrer eigenen Haftung gegenüber dem Abnehmer geltend machen kann, unter anderem für ihr Untergebene und nicht Untergebene, für deren Verhalten SunConnex



SUNCONNEX®

gesetzlich haftbar wäre, sowie für die Lieferanten von SunConnex.

6. SunConnex haftet nicht im Falle von Verzögerung, nicht stattgefundener oder nicht korrekter Lieferung als mittelbare oder unmittelbare Folge höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten unter anderem alle Umstände, die sich dem Willen oder dem Zutun von SunConnex entziehen und die einer normalen Erfüllung des Vertrages im Wege stehen oder diese in einer Weise behindern, dass die Erfüllung vernünftigerweise von SunConnex nicht verlangt werden kann. Hierzu gehören unter anderem Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Feuer, Überschwemmungen, Krankheit, staatliche Maßnahmen einschließlich Import- und Exportmaßnahmen, Glätte oder Witterungsbedingungen, Atomkraftunfälle, Beeinträchtigungen beim Antransport oder der Versorgung mit Grund- und Hilfsstoffen, Energie oder betrieblichen Bedarfsmitteln einschließlich (zurechenbar oder nicht) der Nachlässigkeit auf Seiten der von SunConnex beauftragten Dritten, unter anderem Zulieferern, Mängel oder Beschädigung von Produktionsmitteln, Transporthindernisse, Infektionen oder Infektionsgefahr oder Betriebsstörungen.
7. Unvermindert den Parteien darüber hinaus zustehenden Ansprüchen erhalten beide Parteien im Falle höherer Gewalt die Befugnis, den Vertrag für den noch nicht durchgeführten Teil aufzulösen, nachdem die Situation höherer Gewalt zwei Monate andauert hat. In diesem Falle sind die Parteien zu keinerlei Schadensersatz gegenüber einander gehalten.

10. Haftung bei 'Turn Key'-Projekten

1. Als Turn Key-Projekte gelten solche Projekte, bei denen SunConnex sowohl Waren liefert als auch die dazu gehörige Installation auf eigene Rechnung und Risiko durchführt. Dem Abnehmer ist in diesem Zusammenhang bekannt, dass SunConnex Dritte mit den mit dem Projekt verbundenen Installationsarbeiten betraut.
2. Bei Turn Key-Projekten gilt hinsichtlich der Lieferung von Waren die Haftungsbeschränkung laut Art. 8 vorliegender Bedingungen.
3. Bei Turn Key-Projekten ist das vereinbarte Übergabedatum in keinem Falle ein Enddatum. SunConnex kann erst nach schriftlicher Inverzugsetzung in Verzug geraten, wobei eine Frist zur Wiederherstellung eines Mangels von mindestens einem Monat einzuräumen ist.
4. SunConnex haftet in keinem Fall für eventuelle Mängel an der Installation der Waren, vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens ihrer Arbeitnehmer oder des Installateurs.
5. Die Haftung von SunConnex für die Installationsarbeiten beschränkt sich auf die Summe, die dem betreffenden Installateur laut Betriebshaftpflichtversicherung im entsprechenden Schadensfall ausgezahlt wird. Wird kein Schadensersatz vom Versicherer geleistet oder ist der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt, beschränkt sich die Haftung von SunConnex auf die Rechnungssumme der mangelhaften Anlage, höchstens jedoch auf EUR 10.000,-.

11. Geistiges Eigentum

1. Alle Unterlagen, Verkaufsbroschüren, Abbildungen, Zeichnungen etc., die dem Abnehmer von SunConnex zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von SunConnex. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, diese in anderer Weise zu verwenden, als für den Einsatz der Waren, auf die sie sich beziehen.
2. Der Abnehmer hat nicht das Recht, Dritten die im vorigen Absatz genannten Unterlagen oder die darin enthaltenen oder dem Abnehmer in anderer Weise bekannt gegebenen Daten zur Verfügung zu stellen.

12. Auflösung



SUNCONNEX®

1. Kommt der Abnehmer einer sich aus dem Vertrag ableitenden Verpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nach, sowie bei Konkurs, Zahlungsaufschub, Vormundschaft, Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Abnehmers hat SunConnex nach eigenem Ermessen und ohne Schadensersatzverpflichtung sowie unvermindert der ihr darüber hinaus zustehenden Ansprüche das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos aufzulösen beziehungsweise die Ausübung des Vertrages aufzuschieben. Darüber hinaus werden in diesen Fällen alle Forderungen von SunConnex gegenüber dem Abnehmer unverzüglich fällig.

13. Konversion und Interpretation

1. Wenn sich eine der Parteien aus billigen und angemessenen Gründen oder eines unangemessenen erschwerenden Charakters nicht auf eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen berufen kann, kommt der Bestimmung inhaltlich und im Hinblick auf die Bedeutung eine weitestgehende entsprechende Bedeutung zu, sodass sich die Parteien wieder darauf berufen können.
2. Die Nichtigkeit oder nicht Erzwingbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen vorliegender Bedingungen nicht.
3. Sollte SunConnex einmal nicht auf der strikten Einhaltung einer der vorliegenden Bedingungen beharren, bedeutet dies nicht, dass SunConnex von ihrem Recht, doch einmal auf einer solchen strikten Einhaltung zu bestehen, keinen Gebrauch macht.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SunConnex und dem Abnehmer gilt niederländisches Recht. Die Gültigkeit des Wiener Kaufvertrages wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Alle zwischen SunConnex und dem Abnehmer auftretenden Streitfälle werden in erster Instanz ausschließlich vom zuständigen Gericht im Landgerichtsbezirk Amsterdam behandelt.

15. Hinterlegung

1. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen wurden am 18. Mai 2011 bei der Industrie- und Handelskammer in Amsterdam unter der Nummer 30194829 hinterlegt. Der Abnehmer erhält auf erstes Ersuchen ein kostenloses Exemplar.